

## GS-News 01/2025

### Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 01/2025:

#### Alle Steuerzahler

Erbschaftsteuer: Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten und Freibeträge  
Eine Betriebsprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig  
Energetische Gebäudesanierung: Steuerermäßigung erst bei vollständiger Bezahlung  
Gesetzliche Krankenversicherung: Zusatzbeitragssatz steigt 2025 auf 2,5 %

#### Vermieter

DSGVO: Finanzamt darf Mietverträge anfordern  
Vorfalligkeitsentschädigung als Werbungskosten

#### Freiberufler und Gewerbetreibende

Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags für steuerfreie PV-Anlagen  
Teilwertansatz bei börsennotierten „hybriden“ Anleihen

#### Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Darlehen mit unsicherer Rückzahlung: Zeitpunkt einer verdeckten Gewinnausschüttung

#### Arbeitgeber

Lohnsteuer: Behandlung der Aufwendungen für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer

#### Arbeitnehmer

Dienstwagen: Nicht alle selbst getragenen Kosten mindern den geldwerten Vorteil

#### Abschließende Hinweise

Jahressteuergesetz 2024 und höhere Grund- und Kinderfreibeträge für 2024 verabschiedet  
Mindestvergütung für Auszubildende: Neue Werte ab 2025  
Verzugszinsen  
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2025

## Alle Steuerzahler

### Erbschaftsteuer: Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten und Freibeträge

**Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung**, die der Erblasser bereits zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten hat, **erhöhen als Sachleistungsanspruch der Erben den Nachlass**. Im Gegenzug sind jedoch **die Bestattungskosten in vollem Umfang als Nachlassverbindlichkeiten** steuermindernd zu berücksichtigen. In einem weiteren Urteil hat der Bundesfinanzhof Folgendes klargestellt: **Verzichtet ein Kind** gegenüber einem Elternteil **auf seinen gesetzlichen Erbteil**, dann hat dieser Verzicht nicht zur Folge, dass beim Versterben des Elternteils die Enkel des Erblassers den Freibetrag i. H. von 400.000 EUR erhalten. Vielmehr erhält **der Enkel nur einen Freibetrag i. H. von 200.000 EUR**. |

#### Bestattungskosten bei Sterbegeldversicherung

Über **folgenden Fall** musste der Bundesfinanzhof jüngst entscheiden:

##### Sachverhalt

Der Kläger und seine Schwester sind Erben ihrer verstorbenen Tante (Erblasserin). Diese hatte eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen und das Bezugsrecht an ein Bestattungsunternehmen zur Deckung ihrer Bestattungskosten abgetreten. Nach dem Tod stellte das Bestattungsinstitut für seine Leistungen einen Betrag i. H. von 11.654 EUR in Rechnung. Davon bezahlte die Sterbegeldversicherung 6.864 EUR.

Das Finanzamt setzte gegen den Kläger Erbschaftsteuer fest und rechnete den Sachleistungsanspruch auf Bestattungsleistungen (6.864 EUR) zum Nachlass. Für die geltend gemachten Nachlassverbindlichkeiten (einschließlich der Kosten für die Bestattung) setzte es nur die Pauschale für Erbfallkosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) i. H. von 10.300 EUR an. Die nach dem Einspruchsverfahren erhobene Klage wies das Finanzgericht Münster als unbegründet zurück.

Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Aufgrund der von der Erblasserin abgeschlossenen **Sterbegeldversicherung ist ein Sachleistungsanspruch** in Bezug auf die Bestattung auf die Erben übergegangen. Dieser fiel (wie das Finanzgericht zutreffend entschieden hat) **in Höhe der Versicherungsleistung** von 6.864 EUR in den Nachlass und erhöhte die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer.

Im Unterschied zum Finanzgericht Münster ist der Bundesfinanzhof aber der Meinung, dass **die Bestattungskosten nicht nur in Höhe der Pauschale von 10.300 EUR** abzugsfähig sind. Sie sind vielmehr **in vollem Umfang als Nachlassverbindlichkeiten** bei der Bemessung der Erbschaftsteuer steuermindernd zu berücksichtigen. Da die Feststellungen des Finanzgerichts nicht ausreichten, um die Höhe der insgesamt zu berücksichtigenden Nachlassverbindlichkeiten zu bestimmen, wurde **das Verfahren zurückverwiesen**.



Treuhand

**Merke** Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde der Erbfallkostenpauschbetrag von 10.300 EUR auf 15.000 EUR erhöht. Nach der Gesetzesbegründung soll so ein individueller Kostennachweis in der Mehrzahl der Fälle vermieden werden können. Die Erhöhung gilt für Erwerbe, für die die Steuer ab dem Monat entsteht, der der Gesetzesverkündung folgt.

### Freibeträge

**Hintergrund:** Je näher **das verwandtschaftliche Verhältnis** ist, umso höher ist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG. So gelten **für Kinder 400.000 EUR**. Dieser Betrag gilt auch für die Enkelkinder, sofern die Kinder des Erblassers bereits vorher gestorben sind. Bei **Enkeln**, deren Eltern noch leben, beträgt der Freibetrag **200.000 EUR**.

### Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers gegenüber seinem eigenen Vater (dem Großvater des Klägers) vertraglich auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet. Als der Großvater verstarb, wurde sein Enkel gesetzlicher Erbe. Dieser beantragte beim Finanzamt, ihm für die Erbschaft einen Freibetrag i. H. von 400.000 EUR zu gewähren. Das Finanzamt bewilligte aber nur einen Freibetrag i. H. von 200.000 EUR, da sein eigener Vater zwar auf seinen gesetzlichen Erbeil verzichtet hatte, aber beim Tod des Großvaters noch lebte.

Die Klage vor dem Finanzgericht Niedersachsen war ebenso erfolglos, wie die Revision beim Bundesfinanzhof.

Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ErbStG benennt als Empfänger des höheren Freibetrags „**Kinder verstorbener Kinder**“. Diese Formulierung ist dahin gehend zu verstehen, **dass die Kinder des Erblassers tatsächlich verstorben sind**. Die Vorversterbensfiktion des § 2346 Abs. 1 S. 2 BGB bewirkt nicht, dass **das erbverzichtende Kind** als „verstorbenes Kind“ im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ErbStG gilt und dessen Abkömmlinge den Freibetrag i. H. von 400.000 EUR erhalten.

Die Freibetragsregelungen sollen **die Abkömmlinge der ersten Generation (Kinder)** begünstigen. Bei den Enkeln hat der Gesetzgeber die familiäre Verbundenheit nicht als so eng angesehen und gewährt somit einen geringeren Freibetrag (200.000 EUR). Lediglich wenn **die eigene Elterngeneration** vorverstorben ist, sieht der Gesetzgeber die Großeltern für das Auskommen der „verwaisten Enkel“ in der Pflicht und gewährt ihnen den höheren Freibetrag von 400.000 EUR.

**Beachten Sie** Eine Ausdehnung des höheren Freibetrags auf Kinder, die nur vom Gesetz als verstorben angesehen werden, die **aber tatsächlich bei Tod des Großelternteils noch leben**, hat der Gesetzgeber nicht gewollt.

### Eine Betriebsprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig

**Eine Betriebsprüfung** für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch zulässig, wenn **der Inhaber verstorben** ist und der Betrieb **von den Erben nicht weitergeführt** wird. Das hat das Finanzgericht Hessen entschieden.

### Sachverhalt

Geklagt hatten zwei Söhne, die jeweils Miterbe nach ihrem verstorbenen Vater geworden waren. Der Vater betrieb bis zu seinem Tod ein Bauunternehmen. Obwohl der Betrieb von den Söhnen nicht weitergeführt wurde, ordnete das Finanzamt eine Betriebsprüfung für mehrere zurückliegende Jahre an.

Die Söhne waren der Ansicht, dass eine Betriebsprüfung nur erfolgen dürfe, solange der Inhaber selbst Auskünfte zu der betrieblichen Tätigkeit geben könne und der Betrieb noch existiere. Eine Betriebsprüfung nach dem Tod des Betriebsinhabers sei unzulässig. Das Finanzgericht Hessen teilte diese Auffassung aber nicht.

Die steuerlichen Pflichten gehen mit dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben über. Dazu gehört auch **die Duldung der Betriebsprüfung**. Mögliche Schwierigkeiten in Bezug darauf, dass bestimmte Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden können, sind **nicht bei der Frage der Zulässigkeit einer Außenprüfung** zu berücksichtigen. Dies sind Umstände, die im späteren Besteuerungsverfahren **auf Ebene der Beweisführung** Bedeutung erlangen.

**Beachten Sie** Da das Finanzgericht keine Revision zugelassen hat, wurde **Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt**.

### Energetische Gebäudesanierung: Steuerermäßigung erst bei vollständiger Bezahlung

Zum 1.1.2020 wurde mit § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** eingeführt. Der Bundesfinanzhof hat sich nun erstmals mit dieser Vorschrift befasst und dabei Folgendes zu einer Ratenzahlung entschieden: Die Steuerermäßigung kann erst dann gewährt werden, wenn **die Montage vorgenommen und der Rechnungsbetrag vollständig** auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde.

#### Hintergrund

Die Steuerermäßigung setzt u. a. voraus, dass das Objekt **bei der Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre ist** (maßgebend ist der Herstellungsbeginn).

#### Begünstigte Aufwendungen bzw. Maßnahmen sind u. a.:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

**Je begünstigtem Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**, wobei die Ermäßigung nach Maßgabe des § 35c Abs. 1 EStG **über drei Jahre verteilt** wird.

### Sachverhalt

2021 hatte ein Ehepaar die Heizung des selbst bewohnten Einfamilienhauses durch den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels modernisiert. Die Kosten für die Lieferung und die Montage des Kessels betragen rund 8.000 EUR. In der Rechnung waren auch Kosten für Monteurstunden und Fachhelferstunden enthalten.

Seit März 2021 zahlte das Ehepaar gleichbleibende monatliche Raten in Höhe von 200 EUR auf den Rechnungsbetrag. Infolgedessen wurden im Streitjahr 2021 insgesamt 2.000 EUR bezahlt. Die im Zuge der Einkommensteuererklärung beantragte Steuerermäßigung nach § 35c EStG lehnte das Finanzamt jedoch ab, da diese erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 in Betracht komme.

Dieser Ansicht schlossen sich das Finanzgericht München und der Bundesfinanzhof an.

Nach § 35c Abs. 4 Nr. 1 EStG muss der Steuerpflichtige **eine Rechnung** in deutscher Sprache mit bestimmten inhaltlichen Angaben erhalten haben. Zusätzlich verlangt § 35c Abs. 4 Nr. 2 EStG ausdrücklich, dass **die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung** erfolgt ist.

Bevor **die Rechnung** nicht vollständig beglichen worden ist, liegt der von § 35c Abs. 1 EStG geforderte **Abschluss der Maßnahme** noch nicht vor. Demzufolge kann für die geleisteten Teilzahlungen im Jahr 2021 keine Steuerermäßigung gewährt werden.

**Merke** Der Bundesfinanzhof weist abschließend darauf hin, dass im Streitjahr 2021 eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG für Handwerkerleistungen in Betracht kommt (20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 EUR). Nach dieser Vorschrift werden allerdings nur die Arbeitskosten und nicht auch die Materialkosten begünstigt.

Nimmt der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch, dann ist eine (zusätzliche) Förderung auf der Grundlage des § 35c EStG allerdings ausgeschlossen.

### Gesetzliche Krankenversicherung: Zusatzbeitragssatz steigt 2025 auf 2,5 %

Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung** wird mit Wirkung ab 2025 um 0,8 % **auf 2,5 % angehoben** (BAnz AT 7.11.24 B4). Allerdings ist dies nur ein Orientierungswert. Den tatsächlichen Zusatzbeitragssatz bestimmt **jede Krankenkasse individuell**.

**Beispiel:** Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.000 EUR bewirkt **eine Erhöhung um 0,8 %**, dass der Nettolohn um 12 EUR sinkt. Da der Zusatzbeitrag **paritätisch getragen** wird, zahlt der Arbeitgeber die anderen 12 EUR.

## Vermieter

### DSGVO: Finanzamt darf Mietverträge anfordern

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs darf das Finanzamt einen Steuerpflichtigen **auch unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Vorlage der Mietverträge** zum Zwecke der Prüfung der in der Steuererklärung gemachten Angaben auffordern.

#### Sachverhalt

Im Zuge der Steuererklärung forderte das Finanzamt Kopien der aktuellen Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen sowie Nachweise über geltend gemachte Erhaltungsaufwendungen an.

Der Steuerpflichtige bzw. der Vermieter legte zwar eine Aufstellung der Brutto- und Nettomieteinnahmen mit geschwärzten Namen der Mieter sowie der Betriebskosten für die verschiedenen Wohnungen und Unterlagen über die Instandhaltungsaufwendungen vor, jedoch nicht die angeforderten Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen. Der Grund: Die Offenlegung sei im Hinblick auf die DSGVO ohne vorherige Einwilligung der Mieter nicht möglich. Das Finanzamt, das Finanzgericht Nürnberg und der Bundesfinanzhof waren aber anderer Ansicht.

Nach § 97 Abs. 1 S. 1 der Abgabenordnung haben die Beteiligten und andere Personen der Finanzbehörde auf deren Verlangen **Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und zur Prüfung vorzulegen**.

Die Vorlage von Urkunden unterliegt **dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**. Die Vorlage muss also **zur Sachverhaltsaufklärung** geeignet und notwendig, die Pflichterfüllung für den Betroffenen möglich und die Inanspruchnahme **erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar** sein. Dies war für den Bundesfinanzhof hier der Fall. Er führte weiter aus:

- **Eine Einwilligung der Mieter** in die Weitergabe an das Finanzamt **ist nicht erforderlich**, weil die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO gerechtfertigt ist.
- Die Übersendung der Mietverträge ist als Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO **regelmäßig zulässig**.

### Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten

Wird ein zur Finanzierung eines vermieteten Grundstücks aufgenommenes **Darlehen unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung getilgt**, ist die Vorfälligkeitsentschädigung **als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen zumindest dann, wenn **das Grundstück weiterhin zur Vermietung** genutzt wird.

### Sachverhalt

Eheleute erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus insgesamt fünf Vermietungsobjekten. Dazu gehörten die Objekte X1 und X2.

Für die im Jahr 2013 erfolgte Anschaffung der beiden Objekte wurden zwei Darlehen aufgenommen. Ein Darlehen über 200.000 EUR diente der Finanzierung des Objekts X1. Mit dem anderen Darlehen über 195.000 EUR wurde das Objekt X2 finanziert. Eine den Eheleuten ebenfalls gehörende Immobilie Y diente der Bank als Zusatzsicherheit. Die Immobilie Y wurde von den Eheleuten zunächst selbst bewohnt und diente anschließend zur Erzielung von Vermietungseinkünften.

Im Streitjahr 2020 veräußerten die Eheleute die Immobilie Y. Im Zuge dieser Veräußerung lösten sie auch die beiden Darlehen für die Objekte X1 und X2 ab. Denn die Bank war nicht bereit, den Wegfall des „Sicherungsobjekts Y“ hinzunehmen oder durch eine andere Sicherung zu ersetzen. Dafür fielen Vorfälligkeitsentschädigungen an (4.338 EUR und 4.280 EUR).

In der Steuererklärung für 2020 wich das Finanzamt von den Angaben der Eheleute ab, u. a. berücksichtigte es die Vorfälligkeitsentschädigungen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, weil die Vorfälligkeitsentschädigungen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Immobilie Y stünden. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das aber anders.

**Schuldzinsen sind als Werbungskosten abzugsfähig**, soweit sie mit einer Einkunftsart in **wirtschaftlichem** Zusammenhang stehen. Der Begriff der Schuldzinsen umfasst auch eine zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte **Vorfälligkeitsentschädigung**. Denn Vorfälligkeitsentschädigungen sind ein Nutzungsentgelt für das auf die verkürzte Laufzeit in Anspruch genommene Fremdkapital.

Wird ein zur Finanzierung eines vermieteten Grundstücks aufgenommenes Darlehen unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung getilgt, **das Grundstück jedoch weiterhin zur Vermietung genutzt**, ist **die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Im Streitfall standen die beiden Darlehen niemals in einem Veranlassungszusammenhang mit dem Objekt Y. Soweit der Bundesfinanzhof in seiner Rechtsprechung **einen Veranlassungszusammenhang der Vorfälligkeitszinsen mit einer Veräußerung des Grundbesitzes sieht**, so betrifft dies Fälle, in denen es **um die Veräußerung** des mit den Darlehen finanzierten Grundbesitzes geht.

Dies trifft für das Objekt Y jedoch nicht zu. Denn für dieses Objekt wurden **die Darlehen ursprünglich nicht aufgenommen**. Und durch die Veräußerung des nur als Sicherungsobjekt dienenden Grundstücks Y hat sich der Veranlassungszusammenhang nicht geändert.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags für steuerfreie PV-Anlagen

Für den Bundesfinanzhof ist es ernstlich zweifelhaft, ob **die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) für die Anschaffung von ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) rechtmäßig ist**. Er hat in dem Streitfall daher (anders als die Vorinstanz) **Aussetzung der Vollziehung** gewährt.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden **Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage**, die bisher zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führen konnten, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **steuerfrei gestellt – rückwirkend ab 1.1.2022**.

Im Hinblick auf eine zu errichtende PV-Anlage haben Steuerpflichtige jedoch **im Rahmen ihrer Gewinnermittlungen bzw. Einkommensteuererklärungen für 2021 einen gewinnmindernden IAB** gebildet. Nach Ansicht der Verwaltung sind diese IAB nach § 7g Abs. 3 EStG **durch Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für 2021 rückgängig zu machen**. Ob dies rechtmäßig ist, ist derzeit umstritten.

#### Beschluss des Bundesfinanzhofs

Zu dieser Konstellation (**IAB in 2021, Anschaffung der PV-Anlage in 2022**) enthalten weder § 7g EStG noch § 3 Nr. 72 EStG entsprechende Regelungen, sodass insoweit **eine unklare Gesetzeslage** besteht, die nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **allein schon eine Aussetzung der Vollziehung rechtfertigt**.

Darüber hinaus hält der Bundesfinanzhof auch folgendes Szenario für denkbar: Obwohl bei steuerfreien Einnahmen aus einer PV-Anlage **kein Gewinn zu ermitteln ist**, schließt dies die **gewinnerhöhende Hinzurechnung des IAB im Anschaffungsjahr** nicht notwendigerweise aus.

#### Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bundesfinanzhof mit dieser Frage künftig **auch in einem Hauptsacheverfahren** beschäftigen wird. Wie die Entscheidung dann ausfallen wird, ist derzeit schwer abzuschätzen.

Dabei ist zu beachten, dass die günstige Entscheidung im Aussetzungsverfahren nur im Rahmen **einer summarischen Prüfung** getroffen wurde. Sie kann daher keinesfalls als richtungsweisend für das Hauptsacheverfahren gewertet werden.

## Teilwertansatz bei börsennotierten „hybriden“ Anleihen

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 23.8.2023, Az. XI R 36/20) musste jüngst darüber entscheiden, ob **für hybride Wertpapiere** im Streitjahr (2012) **der niedrigere Kurswert als Teilwert** angesetzt werden darf oder **der höhere Nominalwert** angesetzt werden muss. Er entschied zugunsten **einer Teilwertabschreibung**: Bei börsennotierten verzinslichen Wertpapieren **ohne feste**

**Laufzeit, die von den Gläubigern nicht gekündigt** werden können, liegt **eine voraussichtlich dauernde Wertminderung** vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Anschaffungskosten bei Erwerb überschreitet.

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### Darlehen mit unsicherer Rückzahlung: Zeitpunkt einer verdeckten Gewinnausschüttung

Beim Bundesfinanzhof ist ein Verfahren mit folgender Rechtsfrage anhängig: Kann **eine verdeckte Gewinnausschüttung bei Ausreichung eines Darlehens mit unsicherer Rückzahlung** erst angenommen werden, wenn der Ausfall der Ansprüche feststeht oder ist **bereits bei Ausreichung des Darlehens** mit unsicherer Rückzahlung ein Zufluss und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung beim Gesellschafter anzunehmen? Die Entscheidung dürfte für viele GmbH-Gesellschafter gerade in Krisenzeiten höchste Praxisrelevanz haben.

#### Hintergrund

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn

- **die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter** (oder einer diesem nahestehenden Person) außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung **einen Vermögensvorteil zuwendet**,
- diese Zuwendung **ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis** hat und
- der Vermögensvorteil dem Gesellschafter bzw. der nahestehenden Person zugeflossen ist.

**Beachten Sie** Eine verdeckte Gewinnausschüttung **darf den Gewinn der Kapitalgesellschaft** nicht mindern.

## Arbeitgeber

### Lohnsteuer: Behandlung der Aufwendungen für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer

**Manche Arbeitnehmer** sind aufgrund ihrer beruflichen Position **sicherheitsgefährdet**. Ihre Arbeitgeber tragen dann **die Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun dazu Stellung genommen, wie die **vom Arbeitgeber getragenen oder ersetzten Aufwendungen lohnsteuerlich zu behandeln sind**.

Bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen bzw. der vom Arbeitgeber gewährten Vorteile ist **zu unterscheiden**, ob

- es sich um **steuerpflichtigen Arbeitslohn** handelt oder

- die Vorteile **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers** gewährt werden (dann liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor).

Das Bundesfinanzministerium stellt zunächst klar, dass Aufwendungen des Arbeitgebers für das **ausschließlich mit dem Personenschutz befasste Personal** (z. B. Leibwächter, Personenschützer) **nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn** der zu schützenden Person führen. Denn diese Vorteile werden **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers** gewährt.

Darüber hinaus geht das Bundesfinanzministerium **auf folgende Aspekte** ein:

- Einbau von Sicherheitseinrichtungen,
- Arbeitnehmer mit Positionsgefährdung,
- Zuflusszeitpunkt,
- Änderung der Gefährdungsstufe,
- Ersatz von Aufwendungen für den Einbau von Sicherheitseinrichtungen und
- sicherheitsgeschützte Kraftfahrzeuge.

## Arbeitnehmer

### Dienstwagen: Nicht alle selbst getragenen Kosten mindern den geldwerten Vorteil

Es können nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen **den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als Einzelkosten mindern**, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber **Bestandteil dieses Vorteils** und somit **von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regel erfasst** wären. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

#### Sachverhalt

Der geldwerte Vorteil für die auch private Nutzungsüberlassung des Dienstwagens wurde nach der Ein-Prozent-Regel ermittelt. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte der Arbeitnehmer eine Minderung dieses Vorteils um selbst getragene und privat veranlasste Maut-, Fäh- und Parkkosten sowie die Absetzung für Abnutzung eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen.

Das Finanzamt, das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof lehnten dies aber ab.

Die im Streitfall getragenen Aufwendungen sind keine an den Arbeitgeber **gezahlten Nutzungsentgelte, zeitraumbezogene Einmalzahlungen oder übernommene Anschaffungskosten des Dienstwagens**, die den geldwerten Vorteil grundsätzlich mindern könnten.

Würde der Arbeitgeber z. B. Maut- oder Parkkosten für private Reisen des Arbeitnehmers übernehmen, dann ergäbe sich **ein eigenständiger geldwerter Vorteil – zusätzlich** zum ermittelten Vorteil nach der Ein-Prozent-Regel. Daraus ergibt sich für den Bundesfinanzhof im Umkehrschluss, dass **der geldwerte Vorteil** aus der Nutzungsüberlassung des Pkw **nicht gemindert wird**, wenn der Arbeitnehmer derartige Kosten trägt.

**Merke** In diesem Verfahren hat der Bundesfinanzhof zudem entschieden, dass an den Steuerpflichtigen gezahlte Prozesszinsen nach § 236 der Abgabenordnung steuerbare und steuerpflichtige Kapitalerträge sind.

## Abschließende Hinweise

### Jahressteuergesetz 2024 und höhere Grund- und Kinderfreibeträge für 2024 verabschiedet

Der Bundesrat hat **dem Jahressteuergesetz 2024** am 22.11.2024 zugestimmt. Damit können viele steuerliche Änderungen **in Kraft treten**. Da der Bundesrat auch dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 zugestimmt hat, werden **der Grundfreibetrag** von 11.604 EUR **auf 11.784 EUR** und **der Kinderfreibetrag** von 6.384 EUR **auf 6.612 EUR rückwirkend ab 1.1.2024 angehoben**.

### Mindestvergütung für Auszubildende: Neue Werte ab 2025

Ab dem 1.1.2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR pro Stunde (Erhöhung um 0,41 EUR). **Für Auszubildende gilt dieser gesetzliche Mindestlohn nicht**, aber auch sie haben **Anspruch auf eine Mindestvergütung** – und hier sind erhöhte Werte zu berücksichtigen.

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 des Berufsbildungsgesetzes beträgt, wenn die Berufsausbildung **im Zeitraum vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 begonnen wird**,

- im ersten Jahr der Berufsausbildung 682 EUR,
- im zweiten Jahr 805 EUR,
- im dritten Jahr 921 EUR und
- im vierten Jahr 955 EUR.

### Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2024 bis zum 31.12.2024 beträgt **3,37 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,37 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,37 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,37 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

<b>Berechnung der Verzugszinsen</b>	
<b>Zeitraum</b>	<b>Zins</b>
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2025

Im Monat Januar 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.1.2025
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.1.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie** | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.1.2025. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Januar 2025 am 29.1.2025**.

### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.